

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Stellungnahmen	2
Verordnung	5
§ 2 <i>Schutzzweck</i>	5
§ 3 <i>Verbote</i>	10
§ 4 <i>Freistellungen</i>	11
§ 4 Abs. 3 <i>Forstwirtschaftliche Bodennutzung</i>	11
§ 8 <i>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i>	24

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
Allgemeine Stellungnahmen				
Keine Bedenken	Bundeswehr 127-0001	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
	LWK Nds. 127-0009	Land- und fischereiwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
Anlass der Neuausweisung	Privat 127-0022	<p>Die bisherigen Regelungen der Verordnung vom 16.06.1987 waren inhaltlich vollkommen ausreichend, den in § 3 festgesetzten Schutzzweck, der sich nicht wesentlich von dem neuen Schutzzweck unterscheidet, zu erreichen.</p> <p>Die deutlich ausgeweiteten Bewirtschaftungsbeschränkungen beeinträchtigen die Möglichkeiten der forstwirtschaftlichen Nutzung in unangemessener und für den Schutzzweck nicht zwingend notwendiger Weise.</p> <p>Aus der Begründung der neuen Verordnung ließe sich nicht entnehmen, welchen formalen Anforderungen der FFH-Richtlinie die bisherige Verordnung nicht entsprechen soll.</p> <p>Eine Änderung der bestehenden Verordnung wäre ausreichend gewesen.</p>	<p>Die formellen Anforderungen an eine Schutzzerklärung für ein FFH-Gebiet ergeben sich u.a. aus § 32 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>Der Schutzzweck der NSG-Verordnung ist danach entsprechend den FFH-Erhaltungszielen zu formulieren ist. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.</p> <p>Die vom Einwanderheber zitierte Verordnung aus dem 1987 wurde vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie erlassen, enthält diese Inhalte eindeutig nicht und entspricht somit nicht den formellen Anforderungen des § 32 Abs. 3 BNatSchG.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
			<p>Die Bewirtschaftungseinschränkungen im Wald werden durch den sog. Walderlass des Landes Niedersachsen vorgegeben. Eine Änderung der bestehenden Verordnung und Ergänzung um die notwendigen Inhalte wäre zwangsläufig inhaltlich auf dieselben, vom Einwanderheber kritisierten, Regelungen hinausgelaufen.</p>	
<p>Enteignung und Wertverlust</p>	<p>Wasser- verband Bahlburg- Luhdorf 127-0008</p>	<p>Die Schutzgebietsausweisung erweckt den Eindruck der Enteignung.</p> <p>Es wird eine Wertminderung auf den betroffenen Flächen befürchtet.</p> <p>Die Frage der Entschädigung und des Ausgleichs ist nicht zufriedenstellend geklärt.</p>	<p>Artikel 14 Grundgesetz (GG) schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.</p> <p>Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt.</p> <p>Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen</p> <p>(vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
		<p>Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> <p>Für Einschränkungen der Bewirtschaftung im Wald wird Erschwernisausgleich gezahlt. Dieser kann bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beantragt werden.</p>	
Sonstiges	<p>BUND 127-0023</p> <p><u>Nr. 1</u> Es ist mit der Stadt Winsen Einvernehmen zu erreichen, dass die Bebauung von Bahlburg nicht noch näher an das Gebiet heranrückt, um eine Pufferzone für eine Beeinträchtigung durch Anwohner zu gewährleisten.</p> <p><u>Nr. 2</u> Aktuell befinden sich an mehreren Stellen im Gebiet müllähnliche Anhäufungen. Diese sollten entfernt werden, um nicht noch mehr Müllablagerungen anzuziehen.</p> <p><u>Nr. 3</u> An der nordöstlichen Ecke befindet sich eine (unterirdische) Chemikalienleitung. Wir fragen uns, ob diese so genehmigt wurde und ob dadurch möglicherweise das Gebiet beeinträchtigt wird.</p>	<p><u>Nr. 1</u> Dies ist nicht Bestandteil der aktuell laufenden Neuausweisung zur Sicherung des FFH-Gebietes. Ggf. später im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p><u>Nr. 2</u> Im Rahmen von zwei kürzlich durchgeführten Ortsbesichtigungen wurden Müllablagerungen im Gebiet des Laßbrooks eingesammelt und abtransportiert. Weitere Funde können jederzeit der Abfallbehörde des Landkreises Harburg gemeldet werden.</p> <p><u>Nr. 3</u> Es handelt sich bei der besagten Leitung um die Erdgastransportleitung 0043.100 Abs. Stelle - Rettmer der Gasunie. Die Kontrolle und Wartung dieser Leitung war schon in der bestehenden Verordnung unter § 5 Buchstabe e freigestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
Verordnung				
§ 2 <i>Schutzzweck</i>				
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Besonderer Schutzzweck Laubwald	NLWKN 127-0025	Statt um einen Erlenbruchwald handelt es sich um einen Erlenquellwald . Was ist konkret unter Fragmenten zu verstehen? Vorschlag: weglassen.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Änderung wie vom Einwanderheber vorgeschlagen.
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Tier- und Pflanzenarten	NLWKN 127-0025	Der Kammmolch sollte hier Erwähnung finden, da er als Anhang-II-Art im Standarddatenbogen steht. Vorkommen können nicht ausgeschlossen werden.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Ergänzung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt: <i>„der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebiets, vor allem der Waldlebensräume, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, (insbesondere Fledermäuse), Amphibien- (z. B. Kammmolch) und Reptilienarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsorte,“</i>
§ 2 Abs. 4 FFH-Erhaltungs-	NLWKN 127-0025	Es wird empfohlen, bei allen aufgeführten FFH-LRT (nicht nur bei den prioritären) LRT-typische Pflanzenarten zu ergänzen. Siehe FFH-Basiserfassung von 2012. Dort sind die	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Unter § 2 Abs. 4 werden den aufgeführten FFH-Lebensraumtypen die jeweiligen

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
ziele	Arten jeweils den LRT zugeordnet, insbesondere die stark gefährdeten Arten wie <i>Platentera chlorantha</i> (RL 2).		<p>charakteristischen Pflanzenarten hinzugefügt.</p> <p>Nr. 1 <i>„91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) ..., einschließlich seiner typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kleiner Baldrian (Valeriana dioica), Bitteres Schaumkraut (Cardamine amara), Sumpf-Segge (Carex acutiformis), Sumpf-Pippau (Crepis paludosa), Rasen-Schmiele (Deschampsia cespitosa) und Scharbockskraut (Ranunculus ficaria).“</i></p> <p>Nr. 2 <i>„a) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion) ..., einschließlich seiner typischen und</i></p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
			<p><i>charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Flattergras (Miliun effusum), Sauerklee (Oxalis acetosella), Schattenblümchen (Maianthemum bifolium) und Weißwurz (Polygonatum multiflorum),</i></p> <p><i>b) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) ..., einschließlich seiner typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Busch-Windröschen (Anemone nemorosa), Einblütiges Perlgras (Melica uniflora), Gewöhnliche Goldnessel (Lamium galeobdolon), Wald-Flattergras (Miliun effusum), Waldmeister (Galium odoratum) und Wald-Veilchen (Viola reichenbachiana),</i></p> <p><i>c) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)</i></p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
			<p><i>..., einschließlich seiner typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Busch-Windröschen (Anemone nemorosa), Gelbes Windröschen (Anemone ranunculoides), Wald-Segge (Carex sylvatica), Gemeines Hexenkraut (Circaea lutetiana), Rasen-Schmiele (Deschampsia cespitosa), Waldmeister (Galium odoratum), Goldnessel (Lamium galeobdolon), Wald-Bingelkraut (Mercurialis perennis), Wald-Fluttergras (Miliium effusum), Berg-Kuckucksblume (Platanthera chlorantha), Scharbockskraut (Ranunculus ficaria) und Große Sternmiere (Stellaria holostea),</i></p> <p><i>d) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur</i></p> <p><i>... einschließlich seiner typischen und</i></p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
				<i>charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Schattenblümchen (Maianthemum bifolium), Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) und Pfeifengras (Molinia caerulea).“</i>
<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>FFH-Erhaltungsziele</p> <p>Auenwälder</p>	<p>NLWKN 127-0025</p>	<p>Weidenauwälder kommen nicht vor. Die Erhaltungsziele für alle LRT sollten auf Grundlage der vorliegenden Basiserfassung ausgewertet und gebietsspezifisch formuliert werden. Dieser Textbaustein trifft auf dieses Vorkommen nur teilweise zu. Es wäre daher zu überprüfen, ob es für die Erhaltungsziele aller LRT nicht einer Neuformulierung bedarf, da in Teilen unzutreffende Textbausteine keine rechtssichere Grundlage für die NSG-VO bieten.</p>	<p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p>	<p>Ergänzung von § 2 Abs. 4 Nr. 1 wie folgt:</p> <p>91EO Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) <i>„als naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschen-Quellwald aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt,...“</i></p>
<p>§ 2 Abs. 5 Nr. 1</p> <p>Eigendynamische Prozesse</p>	<p>NLWKN 127-0025</p>	<p>Es ist kein Naturwald ausgewiesen. Eigendynamische Prozesse stehen im Widerspruch zur Erhaltung und Entwicklung von Eichenwäldern.</p>	<p>Eigendynamische Prozesse sollen dort, wo möglich, zugelassen werden. Da dies mit der Entwicklung von Eichenwäldern konkurriert, beinhaltet Nr. 1 bereits die Formulierung „unter Berücksichtigung der Entwicklung von Eichenbeständen.“</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>§ 2 Abs. 5 Nr. 2</p>	<p>NLWKN 127-0025</p>	<p>Es gibt nur einen Quellwald, daher Auwald streichen.</p>	<p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p>	<p>Änderung wie vom Einwanderheber</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
Entwicklung Quell- und Auwäldern				vorgeschlagen.
<i>§ 3 Verbote</i>				
§ 3 Verbote Allgemeine	NLWKN 127-0025	<u>Ergänzung:</u> Die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.	Diese Formulierung ist in § 3 Nr. 9 enthalten.	Keine Änderung.
§ 3 Nr. 14 Verbote Hunde Leinengebot	NLWKN 127-0025	Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Laufleinen sind oftmals so lang, dass die Hunde trotz Anleindung eine erhebliche Störung in der Fläche verursachen.	Es ist verboten, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen. Dies lässt sich einfacher kontrollieren, als die Länge der Leinen nachzumessen.	Keine Änderung.
§ 3 Nr. 15 Reiten	Landes-Sport-Bund Nds. 127-0019	Mindestens auf Fahrwegen soll das Reiten erlaubt bleiben. Es darf auch in einem NSG nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen von Bürgerrechten kommen.	Es gibt im NSG „Laßbrook“ keine Fahrwege. Zudem ist das Reiten auch in der Alt-VO von 1987 bereits verboten.	Keine Änderung.
§ 3 Nr. 19 Verbote Tier- und Pflanzenarten ausbringen	NLWKN 127-0019	Der Begriff „nichtheimisch“ erübrigt sich mit den beiden anderen Formulierungen „gebietsfremd oder invasiv“.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Streichung des Begriffs „nichtheimisch“.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
<i>§ 4 Freistellungen</i>				
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Betreten und Befahren des Gebietes	LBEG 127-0015	Wir empfehlen die Verwendung des Satzes: <i>„Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</i>	Sofern die geowissenschaftlichen Untersuchungen zu den dienstlichen Aufgaben des Einwanderhebers gehören, sind das Betreten und Befahren des Gebiets sowie die Ausführungen dieser Arbeiten unter Beachtung des Schutzzwecks erlaubt.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen	Gasunie 127-0002	Die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen sind von den Verboten auszunehmen.	Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt. Bei der Gehölzentnahme sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG zu berücksichtigen.	Keine Änderung.
<i>§ 4 Abs. 3 Forstwirtschaftliche Bodennutzung</i>				
Allgemein	BUND 127-0023	In großen Teilen, besonders im südlichen Abschnitt, erscheint der Wald sehr „aufgeräumt“. Es befindet sich dort fast kein Totholz. Hier ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung geändert wird.	Die Vorgaben zum Totholz werden entsprechend des Walderlasses durch den Eigentümer umzusetzen sein. Entsprechende Kontrollen durch die Naturschutzbehörde erfolgen nach dem in Kraft treten der Verordnung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Nds. Landesforsten 127-0018	Die Regelungen in der Verordnung würden z.T. über die Vorgaben des Walderlasses hinausgehen und seien nicht stichhaltig und nachvollziehbar begründet.	Es ist zunächst zu berücksichtigen, dass dieses NSG bereits 1987 ausgewiesen wurde. Der Walderlass regelt die	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
			<p>Verordnungsinhalte für FFH-LRT und -Arten des Waldes, welche bindend für die Naturschutzbehörde sind. Für Waldbereiche, die keinem FFH-LRT entsprechen und keinen Lebensraum für Wert bestimmende Arten bieten, trifft der Walderlass keine Regelungen („Der Schutz sonstiger, nicht von Satz 1 erfasster Schutzgegenstände bleibt unberührt“). Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass diese Regelungen bei Bedarf nicht auf andere Bereiche angewandt werden dürfen. In Bezug auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des NSG (z. B. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder) sind in diesen Bereichen ebenfalls Regelungen notwendig. Aus diesem Grund wurden die allgemein geltenden, nicht lebensraumspezifischen Regelungen (z. B. Art der Holzentnahme, Regelungen zur Befahrung, Bodenbearbeitung, Kalkung, etc.) auf alle Waldbereiche übertragen. Eine Streichung von Verordnungsinhalten für Nicht-LRT-Flächen ist nicht geboten, da es in der Gesamtbetrachtung des vorliegenden Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wichtig ist, auch für die unmittelbar angrenzenden Nicht-LRT-Flächen grundschutzbezogene Regelungen zu treffen.</p>	
	<p>Nds. Landesforsten 127-0018</p>	<p>Die Abbildung der Einzelflächen mit ihrem Mosaik aus A, B und C-Bewertungen und eine Ergebnisfixierung als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist nicht sinnvoll, da nicht</p>	<p>Durch die Ergänzung von LRT oder Arten in einer zusätzlichen Karte würde sich mittelbar eine Änderung der Erhaltungsziele und damit des Schutzzwecks der</p>	<p>Keine Änderung.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
	<p>mit der natürlichen Ökosystemdynamik vereinbar. Der Gesamterhaltungszustand ist als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu formulieren.</p> <p>Empfehlung: Die LRT-Flächenabgrenzung in eine Anlagenkarte zur Begründung übernehmen (fortschreibungsfähig), die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Diese Karte ist jederzeit veränderbar und nicht originärer Bestandteil der Verordnung.</p> <p>Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Zudem wird die Karte durch die verschiedenen Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar. Die Umsetzung der Verordnung bei einem Wechsel des Erhaltungszustandes innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit ist für den Bewirtschafter nicht möglich, da der Wechsel in der Fläche nicht erkannt</p>	<p>Verordnung ergeben. Dies hätte i.d.R. Rückwirkungen auf Verbotstatbestände. Eine solche Anpassung ohne Beschluss des Kreistags wird als problematisch erachtet.</p> <p>Für fast alle FFH-LRT, die im Laßbrook vorkommen, wird das Vorgehen wie Einwanderheber geschildert angewandt. Die LRT 9120, 9190 und 91E0 kommen im Laßbrook ausschließlich im EHZ B vor, dies ist auch der Gesamterhaltungszustand gem. Standarddatenbogen (SDB).</p> <p>Lediglich für die beiden LRT 9130 und 9160 wird eine differenzierte Beauflagung vorgenommen. Dieser LRT kommt im Gesamt-FFH-Gebiet im Gesamterhaltungszustand B vor. Im Laßbrook kommen beide LRT in den EHZ A und B vor. Der EHZ A tritt im Gesamt-FFH-Gebiet neben den beiden Waldgebieten nur in Einzelflächen in dieser herausragenden Qualität auf. Eine Abschwächung der Regelungen zum EHZ B würde zu einem Verlust an qualitativ herausragenden Wäldern führen. Diese Forderung kann in einem bestehenden NSG fachlich nicht nachvollzogen werden. Zudem liegt der LRT 9130 im EHZ A in einer Fläche des Landes Niedersachsens.</p> <p>Die Naturschutzbehörde steht Anfragen von Betroffenen bzgl. der Lage von FFH-LRT auf Ihren Eigentumsflächen jederzeit offen gegenüber.</p>	

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
		Möglich wäre auch, dass entsprechende Karten später im Internet veröffentlicht werden.		
Wald-kategorien	Privat 127-0022	Selbst auf den Waldflächen C, die den geringsten Schutzstatus haben, sein eine deutliche Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.	Bei den Waldflächen C handelt es sich um Waldflächen des FFH-Lebensraumtyps 9120 und 9130 im Erhaltungszustand B (gut). Die Flächen können somit mit den Auflagen gem. Walderlass weiter bewirtschaftet werden. Die Naturschutzbehörde ist an diesen Erlass gebunden.	Keine Änderung.
Wald-flächen ohne Schraffur	Nds. Landes-forsten 127-0018	Laut dem Verordnungstext gibt es zusätzlich zu den Waldflächen A noch andere Nicht-LRT-Bereich, welche jedoch auf der Karte nicht dargestellt sind. Durch diese Kombination aus Text und Karte werden aus den nicht schraffierten Waldbereichen, Prozessschutzflächen gemacht, da hier nicht mehr gewirtschaftet werden darf. Das ist ein enteignungsgleicher Tatbestand, welcher nicht durch geltendes Recht legitimiert ist und der eine privatrechtliche Regelung und das Einverständnis der waldbesitzenden Person erfordert. Diese unter § 4 (3) Nr. 1 dargestellten Bereiche (Nicht-LRT-Flächen) sind in dem Text mit unterschiedlichen Regelungen versehen, welche teilweise nur für LRT-Flächen angewendet werden dürfen. Diese Bereiche sind laut des Textes in der Karte gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung fehlt jedoch.	<u>Auszug aus der Begründung:</u> <i>„Die Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte keine Schraffur besitzen („weiße Flächen“), befinden sich entweder im Eigentum der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet oder es findet keine forstwirtschaftliche Nutzung statt.“</i> Es bedarf keiner Darstellung dieser Flächen in der Verordnungskarte.	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
		<p>Es ist also momentan unklar, ob auf diesen Flächen gewirtschaftet werden kann oder ein komplettes Forstwirtschaftsverbot gilt, da der Verordnungstext und die Karte diese Flächen nicht eindeutig deklariert.</p>		
<p>Walderlass</p>	<p>Privat 127-0022</p>	<p>Die forstwirtschaftlichen Regelungen haben im Verhältnis zur bestehenden Verordnung erhebliche weitere Bewirtschaftungseinschränkungen zur Folge, die einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Einwanderhebers aus Art. 14 GG nach sich ziehen.</p>	<p>Die Regelungen zum Wald in der neuen Verordnung ergeben sich aus dem sog. Walderlass des Landes Niedersachsen.</p> <p>Art. 14 Grundgesetz (GG) schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt.</p> <p>Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99).</p> <p>Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
		<p>aufgrund seiner Situations-gebundenheit ohnehin anhäftet.</p> <p>Im NSG wird für die Einschränkungen im Wald Erschwernisausgleich gezahlt, der bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden kann.</p>		
Habitat-bäume	Privat 127-0020	Die Beurteilung und Markierung der Habitatbäume darf nur mit Zustimmung des Eigentümers und seiner Beauftragten erfolgen.	Es ist die Aufgabe des Eigentümers entsprechende Bäume auszuwählen und dauerhaft zu markieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
Erlen-sterben	Privat 127-0020 127-0021	<p>Aufgrund des andauernden Erlensterben durch Pilzbefall wird darauf hingewiesen, dass die Baumart auf den Grundstücken der Einwanderheber kaum noch vorhanden ist.</p> <p>Eine Neubepflanzung mit Erlen in diesem Bereich mache keinen Sinn, so dass eine unterschiedslose Regelung, dass eine Neupflanzung nur mit den standorttypischen Gehölzen erfolgen kann, in einem solchen Fall nicht sinnvoll ist.</p>	Wie sich das Erlen- und auch das Eschensterben abschließend entwickeln werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Bei Erlen sind bereits jetzt resistente Individuen bekannt. Eschen besitzen trotz Befall ein hohes Naturverjüngungspotenzial, das auch weiterhin genutzt werden sollte. Ein aktives Entfernen von Eschen und Erlen sollte daher nicht unterstützt werden, da auch sie resistent sein könnten oder sich im Laufe der Zeit Resistenzen entwickeln können. Zudem ist in jedem Fall die Fläche des LRT zu erhalten, selbst wenn es zu einem Wechsel der Hauptbaumart im LRT kommen sollte und sich andere, standortgerechte LRT auf der Fläche entwickeln.	Wird zur Kenntnis genommen.
Altholz-bestand	Privat 127-0022	<p>In der aktuellen Verordnung gab es im Hinblick auf den Erhalt von Altholz keine Einschränkungen.</p> <p>Im zentralen Bereich des Einwanderhebers,</p>	Die Regelungen stammen aus dem Walderlass, an den die Naturschutzbehörde gebunden ist. Für Waldflächen im NSG kann Erschwernisausgleich beantragt werden.	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
		der etwa 50% der Gesamtfläche ausmacht, würden 35 % des Altholzbestandes nicht mehr genutzt werden können. Bei den restlichen beiden Flächen, die in etwa ebenfalls 50% der Gesamtfläche ausmachen, soll immerhin noch 20 % des Altholzbestandes nicht mehr genutzt werden können.	
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 a</p> <p>Kahlschlag</p>	<p>Nds. Landesforsten 127-0018</p>	<p>Die Kahlschlagsregelungen des NWaldLG haben hier Vorrang, da es sich nicht um FFH-LRT-Flächen handelt.</p> <p>Die Begründung zum Entwurf erweckt den Anschein, dass es sich hierbei um eine Regelung aus der Alt-VO handelt.</p> <p>In der Alt-VO seien Kahlschläge bisher nicht generell verboten. Durch die neue Regelung werden Kahlschläge ohne Ausnahme verboten. Damit greift die neue VO, deutlich über der alten VO in das private Eigentum ein. Diese Regelung ist entsprechend anzupassen oder zu streichen.</p>	Keine Änderung.
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 c</p> <p>Altholzbestände</p>	<p>Nds. Landesforsten 127-0018</p>	<p>Die zeitliche Beschränkung der Holzentnahme ist nicht nachvollziehbar begründet. Diese Regelung darf nach FFH-Recht und Erlass der Ministerien MU und ML ausschließlich in FFH-LRT-Flächen angewendet werden. Nur im besonderen und gut begründeten Ausnahmefall darf diese Regelung übertragen werden auf Nicht-LRT-Flächen. Die in der Begründung genannten Arten, sind nicht im Standarddatenbogen aufgeführt. Damit ist die Begründung nicht ausreichend, um diese</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
		Flächen, wie im Entwurf vorgesehen, nach dem BNatSchG zu beregelt. Die vorgesehene Beregelung wurde daher ohne Rechtsgrundlage vorgenommen und bedarf einer privatrechtlichen Regelung (Vertragsnaturschutz).		
	Privat 127-0022	Im Verordnungsentwurf ist das Verbot der Entnahme und Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines Jahres geregelt. Dies stelle eine erhebliche Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dar, da gerade in dieser Jahreszeit eine Bewirtschaftung aus überfahrtechnischen Gründen möglich ist.	Diese Regelung stammt aus dem sog. Walderlass des Landes Niedersachsen. Der Verordnungsgeber ist an ihn und an die sich aus ihm ergebenden Regelungen gebunden. Darüber hinaus gilt die Regelung nur in Altholzbeständen und es handelt es sich um einen Zustimmungsvorbehalt. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann auch innerhalb dieser Zeit Holz entnommen werden und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Nr. 1 d Horstbäume	NLWKN 127-0025	Horst- und Habitatbäume müssen im Bestand belassen werden.	Die Ergänzung dieser Regelung um Habitatbäume wäre naturschutzfachlich wünschenswert, allerdings wahrscheinlich nicht umsetzbar (s. Einwand Nds. Landesforsten unten). Die Regelungen zum Erhalt von Habitatbäumen ergeben sich aus dem Walderlass. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 cb), Nr. 3 cb) und Nr. 4 cb) ist eine bestimmte Anzahl an Habitatbäumen zu kennzeichnen und bis zum Verfall im Bestand zu belassen.	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
	<p>Nds. Landesforsten 127-0018</p> <p>Da nicht alle Horstbäume erkannt werden können und nicht alle Horste aktiv benutzt werden, sollte ergänzt werden alle „erkennbaren und bewohnten“ Horstbäume. Desweiteren weisen wir darauf hin, dass der Schutz „aller Horstbäume“ nicht vereinbar ist mit den Regelungen des BNatSchG und dem entsprechenden niedersächsischen Ausführungsgesetz. Hier wird lediglich geregelt, dass keine populationsgefährdenden Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Die Entnahme eines einzelnen Horstbaumes, gehört nicht automatisch dazu.</p>	<p>Bei dem Laßbrook handelt es sich um ein sehr kleines Naturschutzgebiet mit sehr extensiver Forstwirtschaft sowie einigen Flächen der öffentlichen Hand ohne forstwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 4 BNatSchG ist die Forstwirtschaft von diesem Verbot ausgenommen, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.</p>	Keine Änderung.
	<p>Privat 127-0022</p> <p>Diese Regelung geht deutlich über die bisherige Regelung hinaus.</p>	<p>Die im Fokus dieser Regelung stehenden und gefährdeten Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan etc. besitzen häufig Wechselhorste, welche zeitweise unbewohnt sind, für die Populationen jedoch Relevanz besitzen.</p> <p>Diese Arten leiden ohnehin schon unter den intensiven Nutzungen außerhalb der Schutzgebiete. Schutzgebiete wie der Laßbrook bieten ihnen daher einen letzten Rückzugsort. Die Regelung sollte daher belassen werden. Durch den Maßnahmenträger ist nachzuweisen, dass sich die lokale Population durch forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht verschlechtern.</p>	

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
		Davon ab würde eine Änderung der Regelung, wie vom Einwanderheber vorgeschlagen, implizieren, dass ggf. nicht erkennbare Horstbäume von den artenschutzrechtlichen Belangen freigestellt wären.		
§ 4 Abs. 3 Nr. 1 f Bodenbearbeitung	Nds. Landesforsten 127-0018	Die Inhalte des Schutzzweckes und der Begründung, lassen keine Rückschlüsse auf eine mögliche Gefährdung des Schutzzweckes durch Bodenbearbeitungen erkennen. Die Regelung ist damit weder nach dem FFH-Recht noch nach dem BNatSchG legitim.	Um den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des NSG zu gewährleisten, ist ein intakter Naturhaushalt unabdingbar. Hierzu zählt auch der Boden inkl. der Bodenorganismen. Dieser ist für die standörtlichen Gegebenheiten und somit für die Definition der Biotoptypen als FFH-LRT unabdingbar. Die Anzeige stellt sicher, dass Bodenarbeiten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung sensibler Standorte führt.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 Waldflächen A, B und C Allgemein	NLWKN 127-0025	Bei einem so kleinen Waldgebiet gilt gemäß Leitfaden der Gesamterhaltungsgrad. Dieser ist B. Es sei denn, die A-Fläche hebt sich durch herausragende ortsgebundene Besonderheiten vom Rest ab.	Der EHZ A kommt im Gesamt-FFH-Gebiet nur an 3 Stellen vor: dem Laßbrook, dem Bahlburger Bruch und, relativ kleinteilig, an der Luhe bei Putensen. Um diese herausragende Qualität im bereits bestehenden NSG zu erhalten, wird der LRT 9160 in zwei Kategorien entsprechen des EHZ beauftragt.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a Nr. 3 a Nr. 4 a	NLWKN 127-0025	Es ist vorzugeben, für welche Flächen dies gilt (alle lehmigen Böden und nassen Standorte, also hier vermutlich mindestens 9130 und 9160. Im Quellwald und in WCN sollte das Befahren auf der Grundlage von	Dem Einwand kann gefolgt werden. In der Begründung werden die LRT 9130 und 9160 ergänzt.	Änderung der Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 wie folgt: <i>„Als befahrungsempfindliche</i>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
Feinerschließungslinien		§ 30 BNatSchG als erhebliche Beeinträchtigung gänzlich untersagt werden.	<i>Standorte gelten bspw. Erlenbruchwälder, Erlen-Eschen-Quellwälder und weitere feuchte Laubwälder. Unter den FFH-Lebensraumtypen betrifft dies 91E0 „Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“ und 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>).“</i>	
	Privat 127-0020 127-0022	Der Nds. Walderlass schreibt den 40m Gassenabstand nur für befahrungsempfindliche Standorte vor, nicht für Altbestände. Für die normal befahrbaren Altbestände müssen daher der mit der Waldzertifizierungskonforme 20m Gassenabstand gelten. Also müssen bei unterschiedlichen Bodenverhältnissen auch auf Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Gassenabstände gelten.	Die Regelung stammt aus dem Walderlass und wurde übernommen. Dieser regelt den Abstand der Feinerschließungslinien in befahrungsempfindlichen Standorten und auch in Altholzbeständen.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 3 Nr. 2 cb + cc, Nr. 3 cb + cc, Nr. 4	NLWKN 127-0025	Was hier vorgeschlagen ist, ist nicht proportional. Die vorgeschriebenen 6 Habitatbäume sind ohnehin schon das absolute Minimum, das nicht noch weiter	Dieser Hinweis wird berücksichtigt und die proportionalen Bezugsgrößen werden aus der Verordnung gestrichen.	Änderung wie vorgeschlagen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
cb + cc Altholz + Totholz		verringert werden sollte. Diese Rechnung ist zudem nicht Walderlass konform (s. Beispielrechnung S. 61). Auf- oder abgerundet werden nicht die Hektarzahlen, sondern die Bäume am Schluss der Rechnung!	
§ 4 Abs. 3 Nr. 2 cd, Nr. 3 cd, Nr. 4 cd Wald- flächen B,C+D Lebensraum- typische Baumarten	NLWKN 127-0025	Die zulässigen Baumarten sollten je LRT abschließend vorgegeben werden.	Die Arten stehen in der Begründung ab Seite 13. Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 d Künstliche Verjüngung	Nds. Landes- forsten 127-0018	Die Forderung nach ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten bei der künstlichen Verjüngung ist nicht erlasskonform. In den LRT 9120 und 9130 dürfen nach aktueller Erlasslage 10 % nicht Lebensraumtyp-Baumarten eingebracht werden (Vergleich Leitfaden NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern des MU und ML Seite 41.)	Dem Einwand kann gefolgt werden. Änderung von § 4 Abs. 3 Nr. 4 d wie folgt: <i>„bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,“</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Wildäcker	NLWKN 127-0025	Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist u.E. zu untersagen, da sie nicht genehmigungsfähig sind und Hegebüsche im Wald nicht möglich sind.	- Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Jagdwirtschaftliche Einrichtungen	NLWKN 127-0025	Die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art in einem NSG kann grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sein.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
	Kreisjagd-beirat 127-0026	Es wird angeregt, die vorübergehende Errichtung mobiler Hochsitze z.B. zur Maisdrücke jagd freizustellen, auch wenn sie nicht ortsüblich oder landschaftsangepasst sind.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	§ 4 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt neu formuliert: <i>„die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen; zulässig ohne vorherige Anzeige ist eine vorübergehende Errichtung mobiler Hochsitze (bis zu 5 Tage),“</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 5 Fallenjagd	NLWKN 127-0025	Ergänzung: „...die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden, abgedunkelten Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z.B. Betonrohr- oder Kastenfallen), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden. Die Naturschutzbehörde...“	Ein entsprechender Hinweis kann in die Begründung aufgenommen werden. Nach Rücksprache mit der Jagdbehörde sind diese Vorkehrungen bereits Teil der Praxis und Voraussetzungen für die Ausübung der Fallenjagd.	Ergänzung in der Begründung: „Aus Gründen des Tierschutzes dürfen bei der Fallenjagd grundsätzlich nur abgedunkelte Fallen eingesetzt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
				Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.“
	Kreisjagd- beirat 127-0026	Ohne Drahtgitterfallen sei eine Bejagung von Nutria nicht möglich. Diese sei jedoch für die Erhaltung der Deichsicherheit an der Luhe wichtig. Dieses Verbot sollte daher gestrichen werden.	Gemäß Nr. 1.6 des Gem. RdErl. d. ML u.d. MU v. 3.12.2019 - 406-22220-21 - sind Drahtgitterfallen im Interesse schutzwürdiger Arten (z.B. Fischotter, Biber, ...) in den Schutzgebietsverordnungen nicht mehr vorzusehen. Die Naturschutzbehörde und die Jagdbehörde sind an diesen Erlass gebunden. Diesbezüglich steht die Jagdbehörde im Kontakt mit dem ML und ist zusammen mit der Jägerschaft im LK Harburg sowie einem von der LWK Nds. beauftragten Nutria-Jäger dabei, alternative Fallentypen zu prüfen.	Keine Änderung.
<i>§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i>				
Allgemein	Gasunie 127-0002	Sämtliche Maßnahmen im Bereich der Erdgasleitung sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
	LBEG 127-0015 Gasunie 127-0002	Der Schutzstreifen der Erdgasleitung ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzwuchs freizuhalten.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landvolk Nds. 127-0016	Die Duldung der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten für die in einem Managementplan dargestellten Pflege- und	Die Umsetzung von Maßnahmen kann und wird nur in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümerinnen und	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Laßbrook“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
		Entwicklungsmaßnahmen kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn alle Beteiligten Kenntnis von diesen Plänen und Maßnahmen haben. Zudem wird eine enge Einbeziehung der Beteiligten in derartige Pläne gefordert.	Eigentümern erfolgen.	
	Privat 127-0020	Etwaige Maßnahmen dürfen nur nach Absprache und in Abstimmung mit den Eigentümern und ohne Kosten für diese erfolgen. Der Eigentümer darf auch nicht zu solchen Maßnahmen verpflichtet sein, z.B. für die Entfernung von standortfremden Gehölzen.		